

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Europäische Bahnsysteme, M.Sc.
Hochschule: Fachhochschule Erfurt
Standort: Erfurt
Datum: 26.06.2025
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Das Verfahren zur Anrechnung des Moduls „Grundlagen Management im Eisenbahnwesen“ muss transparent und vollständig in den Studiengangsunterlagen verankert werden. Es muss deutlich werden, dass die in dem Modul zu erwerbenden berufspraktischen Kompetenzen mit den Zugangsvoraussetzungen als erbracht gelten. Es muss weiterhin deutlich werden, welche Bestandteile des Moduls und / oder zusätzlichen Leistungen von den Studierenden darüber hinaus regelhaft zu erbringen sind. (§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Ziffer 1 ThürStAkkrVO)

Auflage 2: Das „Cooperation Agreement“ muss in einer durch Unterschrift der Vertragspartner in Kraft gesetzten Fassung nachgereicht werden. (§ 20 ThürStAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist überwiegend nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind in weiten Teilen gleichfalls plausibel.

Auflagen

Auflage 1 - Modalitäten, zu denen das Modul Grundlagen Management im Eisenbahnwesen angerechnet wird (§ 12 Abs. 1, Abs. 5 Ziffer 1 ThürStAkkrVO)

Die Gutachter schlagen zum Modul „Grundlagen Management im Eisenbahnwesen“ die folgenden beiden Auflagen vor:

„Die Angabe in Anlage 1 SB_EBS, dass das Modul „Grundlagen Management im Eisenbahnwesen“ im nullten Semester stattfindet, muss so modifiziert werden, dass keine Module im nullten Semester vorgesehen werden.“ (§ 3 ThürStAkkrVO)

„Das Modul „Grundlagen Management im Eisenbahnwesen“ muss hinsichtlich der angerechneten Berufserfahrung als ‚Anrechnungsmodul‘ im ersten Semester geführt und von einem (Teil-) Modul unterschieden werden, welches ausschließlich die an der Hochschule durchgeführten Lehrveranstaltungen berücksichtigt und kreditiert.“ (§ 12 Abs. 1 ThürStAkkrVO)

Inhaltlich war auf Basis der Studiengangsunterlagen und der Vorortgespräche für das Gutachtergremium unklar geblieben, welche Bestandteile des bisher in den Studienverlaufsplänen in einem nullten Semester verankerten Moduls auf Basis der als Zugangsvoraussetzung geforderten Berufspraxis regelhaft angerechnet und welche Bestandteile des Moduls zu welchem Zeitpunkt des Studiums regelhaft zu erbringen sind (vgl. dazu Seite 133-137 des Akkreditierungsberichts). Formal erachtet es die Gutachtergruppe als erforderlich, dass kein Modul im nullten Semester geführt wird und deshalb der an der Hochschule erbrachte Teil des Moduls „Grundlagen Management im Eisenbahnwesen“ entweder in ein anderes Modul des ersten Semesters integriert oder als eigenes Modul im ersten Semester geführt wird (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 40).

In ihrer Stellungnahme zum Akkreditierungsbericht vom 05.03.2025 widerspricht die Hochschule der Auflage und beschreibt das Verfahren zur Anrechnung des genannten Moduls wie folgt: Die als Zugangsvoraussetzung geforderte berufspraktische Tätigkeit stelle sicher, dass Studierende „über ausreichend praxisorientierte Kenntnisse und Erfahrungen im Eisenbahnwesen verfügen“. Auf dieser Basis werde der größte Teil des Workload (200 Unterrichtseinheiten) erbracht. Darüber hinaus werde von allen Studierenden ein 15-minütiger Vortrag mit Poster und Diskussion zu ihren Arbeitsabläufen im Eisenbahnwesen sowie die im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erworbenen Kenntnisse verlangt. Die Aufgabe werde im September nach erfolgter Zulassung ausgegeben; der Vortrag selbst werde in der Einführungswoche gehalten.

Der Akkreditierungsrat verhält sich dazu wie folgt:

Der Akkreditierungsrat bewertet das von der Hochschule beschriebene Verfahren zur Anrechnung des Moduls „Grundlagen Management im Eisenbahnwesen“ als sinnvoll, stellt aber fest, dass dieses Verfahren nicht transparent und verbindlich in den Studiengangsunterlagen verankert ist: Abs. 5 der studiengangsspezifischen Bestimmungen legt zwar fest, dass zehn Leistungspunkte durch die berufspraktische Erfahrung von mindestens 14 Monaten anerkannt werden, wenn Bewerber/-innen Kenntnisse in „Grundlagen Management im Eisenbahnwesen“ nachweisen können. Dass der Nachweis dieser Kenntnisse grundsätzlich durch die Zugangsvoraussetzungen als erbracht gilt, geht aus der zitierten Formulierung jedoch nicht eindeutig hervor. Dass mit dem Kolloquium / Vortrag ein Teil des Moduls dennoch absolviert werden muss, ist zudem weder in den studiengangsspezifischen Bestimmungen noch in der Modulbeschreibung, die keine Aussagen zur Anrechnung enthält, vermerkt.

Der Akkreditierungsrat sieht darin genau wie die Gutachter ein auflagenrelevantes Problem, erachtet jedoch die in den Auflagen formulierten formalen Anforderungen als zu weitgehend: Es ist vor dem Hintergrund der Anforderungen an einen adäquaten Aufbau des Curriculums (§ 12 Abs. 1 Satz 1 ThürStAkkrVO) sowie an einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb (§ 12 Abs. Ziffer 1 ThürStAkkrVO) entscheidend, dass das Verfahren zur Anrechnung des Moduls „Grundlagen Management im Eisenbahnwesen“ vollständig und transparent in den Studiengangsunterlagen verankert ist. Es muss deutlich werden, dass die in dem Modul zu erwerbenden berufspraktischen Kompetenzen mit den Zugangsvoraussetzungen als erbracht gelten. Es muss weiterhin deutlich werden, welche Bestandteile des Moduls und / oder zusätzlichen Leistungen von den Studierenden darüber hinaus regelhaft zu erbringen sind. Dazu ist es nach Auffassung des Akkreditierungsrats nicht zwingend erforderlich, dass das Modul formal dem ersten Semester zugeordnet wird; es ist auch nicht zwingend erforderlich, dass die Hochschule das Modul „Grundlagen Management im Eisenbahnwesen“ in zwei (Teil-)Module aufteilt bzw. Teile des Moduls einem anderen Modul zuordnet. Eine Präzisierung von § 4 Abs. 5 der studiengangsspezifischen Bestimmungen im oben genannten Sinne wäre beispielsweise ebenfalls ein legitimer Weg, um die Auflage zu erfüllen.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

Auflage 2 - Hochschulische Kooperation mit den Hochschulen St. Pölten, der ZHAW Winterthur und der Tschechischen Technischen Hochschule Prag (§ 20 ThürStAkkrVO)

Der Akkreditierungsrat erteilt die von der Agentur vorgeschlagene Auflage und verweist für deren Begründung auf den Akkreditierungsbericht, S. 217f.

Die Hochschule hat eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht. Diese stellt die Entscheidung des Akkreditierungsrates jedoch nicht in Frage. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

